

Mitteilung des Senats vom 2. Juni 2009

Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Gebühren für Volksfeste und Jahrmärkte sind 1986 durch die Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) festgelegt und zuletzt 2003 angehoben worden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes einerseits und unter Berücksichtigung kostenmindernder Maßnahmen andererseits ist eine Gebührenerhöhung von insgesamt 7,37 % erforderlich. Im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird ferner eine gesonderte Zulassungsgebühr eingeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Entwurfs Bezug genommen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 16. April 2009 zugestimmt.

Insgesamt ergeben sich aus den vorgeschlagenen Veränderungen Mehreinnahmen von rd. 50 000 €; diese Mehreinnahmen sind zum Ausgleich bereits eingetretener und zu erwartender Verluste erforderlich.

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147, 151) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 263 – 7132-b-2), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen wird eine Gebühr von 35 Euro erhoben. Dies gilt nicht für den Vegesacker Frühjahrsmarkt.
 - (2) Für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen oder Gerätschaften wird ein Entgelt nach der Anlage erhoben. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und Beschäftigten.“
2. § 2 wird aufgehoben.
 3. Nach § 1 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Das Entgelt beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Nr.	Branche	Freimarkt in €	Vegeacker Frühjahrs- markt in €
101	Verkaufsgeschäfte	16,55	1,90
102	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z. B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	20,85	2,65
103	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	13,20	1,00
104	Verlosungen	17,60	2,90
105	Schieß- und Spielgeschäfte		2,50
105.1	Schießgeschäfte	14,90	
105.2	Spielgeschäfte (soweit nicht unter 105.1 fallend)	16,45	
105.3	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	29,75	
106	Schaugeschäfte	8,70	1,05
107	Belustigungsgeschäfte	12,35	1,45
108	Karusselle, Geisterbahnen	10,65	1,80
109	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderscooter, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln, Loopingschaukeln	6,70	1,30
110	Autoskooter, Gokartbahnen	8,80	1,40
111	Schnauferl, Kinderschiffschaukeln	5,60	1,05
112	Achterbahnen	4,95	0,90
113	Schienenbahnen	6,00	0,80
114.1	Riesenräder bis 250 m ² Gesamtfläche	8,60	1,00
114.2	Riesenräder über 250 m ² Gesamtfläche	10,65	1,00
115.1	Zeltgaststätten über 650 m ²	9,00	1,05
115.2	Sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten oder Stehschankbetriebe	14,40	1,05
116	Auslieferungslager, Schildermaler u. ä., Schau-stellerzulieferbetriebe	7,95	1,15

2. Feste Sätze:

201	Toilettenwagen	210,45	8,15
202	Bauchläden	96,65	
203	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen ist	375,80	11,60

3. Das Entgelt für die Osterwiese und für den Vegeacker Markt beträgt jeweils 30 v. H. des Entgelts für den Freimarkt.
4. Das Entgelt für den Weihnachtsmarkt in der Stadtmitte beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Nr.	Branche	Entgelt in €
401	Verkaufsgeschäfte	
401.1	Süßwaren	32,10
401.2	Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk	28,25
401.3	Spiel- oder Haushaltswaren	13,10
401.4	andere Verkaufsgeschäfte	29,55
402	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr	41,90
403	Verlosungen	33,20
404	Spielgeschäfte	28,00
405	Puppentheater, Modelleisenbahnen u. ä.	6,00
406.1	Karusselle	12,15
406.2	Kindereisenbahnen, Kinderschiffschaukeln	5,80
407	Schankbetriebe	48,65

Feste Sätze:

Kleine Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach obigen Sätzen zu erheben ist: 101,55 Euro.

Das Entgelt für den Weihnachtsmarkt in Bremen-Vegesack beträgt 25 v. H. hiervon. Das Entgelt für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 2 Euro je Quadratmeter.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes kann für die Berechnung von Benutzungsgebühren ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sollen Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist es erforderlich, zum Ausgleich des in den Jahren 2005 bis 2007 angefallenen Defizits beim Gebührenaufkommen aus den Volksfesten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Bremen sowie unter Berücksichtigung der prognostisch zu erwartenden Ergebnisse für die Jahre 2008 bis 2010 die Gebühren um 7,37 % anzuheben. Durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung wird diese Anhebung linear für alle auf den Volksfesten vertretenen Branchen umgesetzt. Die Beträge sind kaufmännisch gerundet.

Für den Weihnachtsbaumverkauf ist eine höhere Anhebung erfolgt, weil die derzeitigen Gebühren an den vorangegangenen Anhebungen nicht teilgenommen haben.

2. Nach Artikel 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind im Kostenrecht künftig Gebühren, die den wirtschaftlichen Wert einer Verwaltungshandlung berücksichtigen, nicht mehr zulässig. Als Gebühr für eine Verwaltungshandlung im von der Dienstleistungsrichtlinie erfassten Bereich darf nur noch der bloße Verwaltungsaufwand für die Amtshandlung (hier: Zulassung zu den Veranstaltungen) zugrunde gelegt werden.

Die Anpassung des Gebührenrechts muss bis Ende 2009 abgeschlossen werden. Im Zuge der Änderung des Ortsgesetzes soll diese Anpassung jetzt mit vorgenommen werden. Vorgeschlagen wird, künftig eine einheitliche Zulassungsgebühr von 35 € für alle Branchen und alle Veranstaltungen (Ausnahme: Vegesacker Frühjahrsmarkt) zu erheben. Die Entgelte im Übrigen werden als Ge-

genleistung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der öffentlichen Fläche erhoben.

Für die Zulassung wird ein einheitlicher Betrag von 35 € als Durchschnittswert festgesetzt. Der Aufwand für die Zulassung ist nicht von der Größe eines Geschäfts abhängig. Da es im Ergebnis keine sachlichen Kriterien gibt, nach denen eine Differenzierung vorgenommen werden könnte, wird ein einheitlicher Betrag vorgeschlagen.

Gebührenerhöhungen 2009 bis 2011

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt*		Vege-sacker Frühjahrsmarkt			
		z. Zt. Gültig	neu	Diff.	z. Zt. Gültig	neu	Diff.
101	Verkaufsgeschäfte	15,40	16,55	1,15	1,79	1,90	0,11
102	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z.B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	19,40	20,85	1,45	2,45	2,65	0,20
103	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	12,30	13,20	0,90	0,92	1,00	0,08
104	Verlosungen	16,40	17,60	1,20	2,71	2,90	0,19
105	Schieß- und Spielgeschäfte				2,30	2,50	0,20
105.1	Schießgeschäfte	13,90	14,90	1,00			
105.2	Spielgeschäfte (soweit nicht unter 105.1 fallend)	15,30	16,45	1,15			
105.3	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	27,70	29,75	2,05			
106	Schaugeschäfte	8,10	8,70	0,60	0,97	1,05	0,08
107	Belustigungsgeschäfte	11,50	12,35	0,85	1,33	1,45	0,12
108	Karuselle, Geisterbahnen	9,90	10,65	0,75	1,64	1,80	0,16
109	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderskooter, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln, Loopingschaukeln	6,20	6,70	0,50	1,18	1,30	0,12
110	Autoskooter, Go-Kart-Bahnen	8,20	8,80	0,60	1,28	1,40	0,12
111	Schnauferl, Kinderschiffschaukeln	5,20	5,60	0,40	0,97	1,05	0,08
112	Achterbahnen	4,60	4,95	0,35	0,82	0,90	0,08
113	Schienenbahnen	5,60	6,00	0,40	0,72	0,80	0,08
114.1	Riesenräder bis 250 m² Gesamtfläche	8,00	8,60	0,60	0,92	1,00	0,08
114.2	Riesenräder über 250 m² Gesamtfläche	9,90	10,65	0,75	0,92	1,00	0,08
115.1	Zeltgaststätten über 650 m²	8,40	9,00	0,60	0,97	1,05	0,08
115.2	sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten oder Stehschankbetriebe	13,40	14,40	1,00	0,97	1,05	0,08
116	Auslieferungslager, Schildermaler u.ä., Schaustellerzulieferbetriebe	7,40	7,95	0,55	1,07	1,15	0,08
	Feste Sätze						
201	Toilettenwagen	196,00	210,45	14,45	7,57	8,15	0,58
202	Bauchläden	90,00	96,65	6,65			
203	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen ist	350,00	375,80	25,80	10,79	11,60	0,81

